

Aktenzeichen:
5 C 311/15



Amtsgericht Freiburg im
Breisgau

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 79111 Freiburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz / Urheberrecht

hat das Amtsgericht Freiburg im Breisgau durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
13.03.2015 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 700,00 €. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsauffassung der Parteien zu der streitgegenständlichen Angelegenheit und damit jeweils ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Mit

vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten. Dies umfasst auch etwaige Kosten im Zusammenhang mit vorgelagerten Auskunft- und Gestattungsverfahren.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum **01.04.2015** erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Konto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC: D

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Verwendung des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Holzmarkt 2
79098 Freiburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Freiburg im Breisgau, 13.03.2015

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

